

Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2)

Vom 18. November 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 40 und Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012¹⁾, Art. 2, Art. 3 und Art. 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021²⁾ sowie Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015³⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zum Bundesrecht die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Besuchsrecht in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen

¹ Der Zutritt zum Areal und zu den Innenräumen von Spitälern und Alters- und Pflegeheimen wird für Besuchende ab 16 Jahren auf Personen beschränkt, welche über einen der folgenden Nachweise verfügen:

- a. ein Zertifikat gemäss Art. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁴⁾;
- b. einen anderen Nachweis eines negativen Tests auf Sars-CoV-2, der gemäss Art. 19 ff. der Covid-19-Verordnung Zertifikate⁵⁾ zur Ausstellung eines Zertifikats führen würde.

1) SR 818.101

2) SR 818.101.26

3) SR 818.101.1

4) SR 818.101.26

5) SR 818.102.2

² Die Einrichtungen können auf die Vorlage eines Nachweises gemäss Abs. 1 verzichten, wenn das Besuchsrecht in ausserordentlichen Situationen nicht anders ausgeübt werden kann.

³ Die Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

§ 3 Maskenpflicht für Besuchende in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Heimen der Behindertenhilfe

¹ In den Innenräumen der nachfolgenden Einrichtungen sind Besuchende verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen:

- a. Spitäler;
- b. Alters- und Pflegeheime;
- c. Heime der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder in der Betreuung von besonders gefährdeten Personen.

² Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

³ Die Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

§ 4 Testpflicht für Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Heimen der Behindertenhilfe

¹ Mitarbeitende der nachfolgenden Einrichtungen, welche direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern haben, sind verpflichtet, sich 2-mal wöchentlich auf Sars-CoV-2 testen zu lassen:

- a. Spitäler;
- b. Alters- und Pflegeheime;
- c. Heime der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder in der Betreuung von besonders gefährdeten Personen.

² Von der Testpflicht gemäss Abs. 1 ausgenommen sind Mitarbeitende, welche über ein Covid-19-Genesungszertifikat gemäss Art. 16 ff. der Covid-19-Verordnung Zertifikate¹⁾ verfügen.

³ Die Leitung der Einrichtung bestimmt die Mitarbeitenden, welche unter die Testpflicht gemäss Abs. 1 fallen, und regelt die Einzelheiten.

§ 5 Strafbestimmung

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j des Epidemiengesetzes²⁾ mit Busse bestraft.

1) SR 818.102.2

2) SR 818.101

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 19. November 2021 in Kraft.

Liestal, 18. November 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich